

Per E-Mail an: bfe.admin.ch

Bern, den 27.04.2017

Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Vernehmlassungsverfahren zu den Änderungen auf Verordnungsstufe

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zu den oben folgenden Verordnungsänderungen zu äussern. In unserer Stellungnahme beziehen wir uns im Wesentlichen auf das Expertenwissen der verschiedenen Branchen, die unter dem Dach der AEE Suisse organisiert sind.

Änderungen der StromVV

Art. 3a Netzanschluss bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch

Diese Formulierung hat keine gesetzliche Grundlage. Art. 17 Abs. 2 spezifiziert die Anforderungen gemäss Strom VG (Art.6 und 7). Netzbetreiber müssen entstehende Kosten allfälliger Netzverstärkungen (Mikrogrids) auf Eigenverbrauchsgemeinschaften übertragen können.

Verordnungstext	Vorschlag
<p>¹ Ein Netzbetreiber kann einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach Artikel 17 oder 18 des Energiegesetzes vom 30. September 2016² (EnG) den Anschluss ans Netz verweigern, wenn aufgrund des Anschlusses unverhältnismässige Massnahmen für den sicheren Netzbetrieb ergriffen werden müssten oder wenn der Endverbraucher keine Gewähr für einen funktionierenden internen Betrieb geben kann.</p> <p>² Werden im Zusammenhang mit dem</p>	<p><i>ersatzlos streichen</i></p>

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch bestehende Anschlussanlagen nicht mehr genutzt, so werden deren verbleibende Kapitalkosten vom Zusammenschluss abgegolten. Werden bestehende Anschlussanlagen nur noch teilweise genutzt, so gilt eine anteilmässige Abgeltungspflicht.

Art. 7 Abs. 3 Bst. f^{bis}, h und m

Die Akzeptanz neuer Infrastrukturen und Technologien, die mitunter auch neues Wissen und Verhaltensänderungen auf Seiten der Anwender erfordern, muss mit entsprechenden Sensibilisierungsmassnahmen unterstützt werden. Diese sind als relevanter Faktor in der Kostenrechnung des Netzbetreibers zu berücksichtigen.

Verordnungstext	Vorschlag
<p>³ In der Kostenrechnung müssen alle für die Berechnung der anrechenbaren Kosten notwendigen Positionen separat ausgewiesen werden, insbesondere:</p> <p>f^{bis}. Kosten für intelligente Messsysteme nach Artikel 8a;</p> <p>h. Kosten für notwendige Netzverstärkungen zur Einspeisung von Energie aus Anlagen nach den Artikeln 15 und 19 EnG³;</p> <p>m. Kosten für intelligente Steuer- und Regelsysteme einschliesslich der Vergütungen</p>	<p><i>Buchstabe n. ergänzen:</i></p> <p>n. Kosten für gewisse innovative Massnahmen wie z. B. Sensibilisierungsaktivitäten, die für die Netzentwicklung und Netzstabilität wichtig sind.</p>

Art. 8 Abs. 3, 3^{bis} und 5

Es ist eine Präzisierung erforderlich, dass die Messdaten und Informationen innert Sekunden über eine gängige Schnittstelle an den Endverbraucher übermittelt werden müssen. Damit soll dieser die Möglichkeit erhalten, seine Verbraucher wie Boiler, Wärmepumpen, Waschmaschinen etc. abhängig vom Netztarif und der Eigenproduktion zu steuern, ohne dafür einen zusätzlichen Privatzähler installieren zu müssen.

Verordnungstext	Vorschlag
<p>³ Die Netzbetreiber stellen den Beteiligten fristgerecht, einheitlich und diskriminierungsfrei sämtliche Messdaten und Informationen zur Verfügung, die notwendig sind für:</p>	<p><i>Buchstabe b. ändern:</i></p> <p>b. das Bilanzmanagement (<i>als Basis für zeitechte Verbrauchersteuerung durch</i></p>

- a. den Netzbetrieb;
- b. das Bilanzmanagement;
- c. die Energielieferung;
- d. die Anlastung der Kosten;
- e. die Berechnung der Netznutzungsentgelte und
- f. die Abrechnungsprozesse im Zusammenhang mit dem Energiegesetz vom 30. September 2016⁴ (EnG) und der Energieverordnung vom 1. Januar 2018⁵ (EnV).

^{3bis} Sie dürfen die Leistungen nach Absatz 3 den Bezüglern nicht zusätzlich zum Netznutzungsentgelt in Rechnung stellen. Werden Leistungen nach Absatz 3 von Dritten erbracht, so müssen sie diese angemessen entschädigen.

5 Aufgehoben

Endverbraucher und/oder Netzbetreiber);

Buchstabe g. ergänzen:

g. die zeitliche Verbrauchersteuerung durch Endverbraucher

Art. 8a Intelligente Messsysteme

Verordnungstext	Vorschlag
<p>² Ein intelligentes Messsystem ist eine Messeinrichtung, die folgende Elemente aufweist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einen elektronischen Elektrizitätszähler beim Endverbraucher oder Erzeuger, der: <ol style="list-style-type: none"> 1. Wirkenergie und Blindenergie erfasst, 2. Lastgänge mit einer Periode von fünfzehn Minuten ermittelt und mindestens dreissig Tage speichert, 3. über Schnittstellen verfügt, wovon eine zur bidirektionalen Kommunikation mit dem Datenverarbeitungssystem reserviert ist und eine andere durch den Endverbraucher oder Erzeuger benutzt werden kann, und 4. Unterbrüche der Stromversorgung erfasst und protokolliert; b. ein digitales Kommunikationssystem, das die automatisierte Datenübermittlung zwischen dem Elektrizitätszähler und dem 	<p><i>Abs. 2, Ziffer c 3 ersatzlos streichen</i></p>

- Datenverarbeitungssystem des Netzbetreibers gewährleistet; und
- c. ein Datenverarbeitungssystem beim Netzbetreiber, das:
1. sämtliche Elektrizitätszähler des Netzbetreibers nach Buchstabe a verwaltet,
 2. die Daten bearbeitet, namentlich abrufen, plausibilisiert und Ersatzwerte bildet,
 3. über ein internetbasiertes Kundenportal Endverbrauchern und Erzeugern ermöglicht, ihre Lastgangwerte und weiteren Messdaten abzurufen.

Art. 8c Intelligente Steuer- und Regelsysteme

Unseres Erachtens muss der Endverbraucher aufgrund der hohen Datensensibilität in jedem Fall seine ausdrückliche Zustimmung für die Installation intelligenter Mess- und Regelsysteme geben. Insbesondere Abs. 4 wird im Interesse des Datenschutzes und zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses äusserst kritisch beurteilt und in dieser Form entsprechend abgelehnt.

Verordnungstext	Vorschlag
³ Der Netzbetreiber stellt die für einen Vertragsabschluss über Steuerung und Regelung relevanten Informationen sowie die Berechnungsansätze für eine Vergütung über eine frei zugängliche Adresse im Internet bereit.	<i>Abs. 3 ersatzlos streichen oder mindestens als Option (Der Netzbetreiber <u>kann</u> ...) formulieren.</i>
⁴ Der Netzbetreiber ermöglicht Dritten den diskriminierungsfreien Zugang zu intelligenten Steuer- und Regelsystemen, sofern die technischen und betrieblichen Voraussetzungen dazu bestehen und sofern die Kapital- und Betriebskosten für solche Systeme an die Netzkosten angerechnet werden. Der Netzbetreiber veröffentlicht die Bedingungen über eine frei zugängliche Adresse im Internet.	<i>Abs. 4 ersatzlos streichen</i>

Art. 13a Anrechenbare Kosten von Mess-, Steuer- und Regelsystemen

Der Wechsel der Bezugsgrösse von der Anschlussleistung der Anlage zur Anschlussleistung des Endverbrauchers ist grundsätzlich richtig. Eine nicht gerechtfertigte Sonderbehandlung der Eigenverbraucher wird damit verhindert. Die Anschlussleistung von 15 kVA ist jedoch deutlich zu tief gewählt. Dies entspräche einer Sicherung von 21,7 A. Typische Haussicherungen bei bestehenden EFH haben 40 oder 63 Ampère, was einer Anschlussleistung von 27,7 resp. 43,6 kVA entspricht ($A \times 400V \times \sqrt{3}$). Wir fordern eine Grenze von 50 kVA, bis zu der nur eine Kundengruppe zulässig ist. Der Einsatz intelligenter Steuerungen ist per se kein ausreichender Grund für eine separate Kundengruppe.

Verordnungstext	Vorschlag
<p>^{1bis} Innerhalb einer Spannungsebene bilden Endverbraucher mit vergleichbarem Bezugsprofil eine Kundengruppe. Bei Endverbrauchern mit einer Anschlussleistung bis 15 kVA ist nur eine Kundengruppe zulässig.</p> <p>² Der Netznutzungstarif muss bei Spannungsebenen unter 1 kV für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften zu mindestens 70 Prozent ein nichtdegressiver Arbeitstarif (Rp./kWh) sein. Netzbetreiber und Endverbraucher können einen tieferen Anteil Arbeitstarif vereinbaren, sofern eine Leistungsmessung eingesetzt wird.</p>	<p><i>Wir empfehlen folgende Anpassungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie bisher <u>70 % nicht-degressiver Arbeitstarif</u>, neu gilt der Grundsatz <u>auch für Endverbraucher, die eine Leistungsmessung haben</u>. • Für höhere Anschlussleistung oder Produktionsanlagen über 15 kVA (resp. einer höheren Grenze, s.o.): auch hier <u>70 % nicht-degressiver Arbeitstarif, sofern auf Spannungsebene <1 kV angeschlossen</u>. • Der Netzbetreiber kann allen Endverbrauchern auf Spannungsebene <1 kV <u>als Alternative zur Basisoption (70 % Arbeitstarif) neue Netzprodukte</u> (z. B. einfache Leistungstarife) <u>anbieten</u>.

Art. 27 Abs. 4 und 5

Verordnungstext	Vorschlag
<p>⁴ Die Netzbetreiber konsultieren vor dem Erlass von Richtlinien nach Artikel 3 Absätze 1 und 2, 7 Absatz 2, 8 Absatz 2, 8b, 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, 17 und 23 Absatz 2 insbesondere die Vertreter der Endverbraucher und der Erzeuger. Sie veröffentlichen die Richtlinien über eine einzige frei zugängliche Adresse im Internet. Können sich die Netzbetreiber nicht innert nützlicher Frist auf</p>	<p><i>Abs. 4 zweiten Satz streichen</i></p>

diese Richtlinien einigen oder sind diese nicht sachgerecht, so kann das BFE in diesen Bereichen Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art.31e Übergangsbestimmung zur Änderung vom XX.XX.XXXX

Verordnungstext	Vorschlag
<p>¹ Bei Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx bereits installierte Messeinrichtungen, die den Anforderungen nach Artikel 8a nicht entsprechen, dürfen längstens während sieben Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx verwendet werden. Innerhalb dieser Übergangsfrist bestimmt der Netzbetreiber, wann er eine solche Messeinrichtung mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8a ausstatten will. Unabhängig davon sind Endverbraucher mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8a auszustatten, wenn sie von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, und Erzeuger, wenn sie eine neue Erzeugungsanlage an das Elektrizitätsnetz anschliessen.</p>	<p><i>Abs. 1 korrigieren:</i> Bei Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx bereits installierten Messeinrichtungen, die den Anforderungen nach Artikel 8a nicht entsprechen, dürfen längstens während <u>zehn</u> Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx verwendet werden.</p>

Änderungen der CO₂-Verordnung

Art. 104 Globalbeitragsberechtigung

Wie Swissolar weisen wir darauf hin, dass das harmonisierte Fördermodell der Kantone (HFM 2015) entgegen dem Titel nur bedingt eine harmonisierte Förderung sicherstellt. Für das Basisförderprogramm gibt es, wie im Bericht erwähnt, 3 Varianten (Gebäudesanierung mit Einzelmassnahmen, Gebäudesanierung in umfangreichen Etappen, umfassende Gebäudesanierung ohne Etappierung). Dadurch ist beispielsweise nicht sichergestellt, dass eine landesweite Förderung der Solarthermie stattfindet. Diese Technologie wird damit massgeblich gegenüber der Photovoltaik benachteiligt. Wir erwarten vom BFE eine stärkere Einwirkung auf die Kantone, damit die Harmonisierung keine leere Worthülse bleibt. Gemäss Bundesverfassung Art. 89 sind die Kantone „vor allem“ für den Verbrauch von Energie in Gebäuden zuständig, also nicht ausschliesslich.

Mindestens muss explizit zugelassen werden, dass Kantone, die sich für die Varianten Gebäudesanierung in Etappen oder ohne Etappierung entscheiden, zusätzlich Einzelmassnahmen wie die Förderung von Solarthermie mit Mitteln aus der Teilzweckbindung fördern können. Es ist denkbar, dass die Kantone nicht alle verfügbaren Mittel aus den Globalbeiträgen

ausschöpfen werden. Für diesen Fall regen wir den Aufbau eines aus den verbleibenden Mitteln finanzierten nationalen Förderprogramms für solarthermische Anlagen in Mehrfamilienhäusern vor, ein bisher erst wenig genutztes Marktsegment, das ohne Förderung keine Dynamik gewinnt.

Änderungen der EnV

Art. 7

Wir begrüßen sehr, den Guichet Unique beim BFE anzusiedeln (Abs. 1). Hier ist die notwendige Fachkompetenz für die teilweise sehr komplexen Sachverhalte vorhanden.

Gem. erläuterndem Bericht handelt es sich beim Guichet Unique nicht um eine Leitbehörde im Sinne des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes. Es gehöre somit nicht zur Aufgabe des BFE, eine konsolidierte Stellungnahme des Bundes bzw. einen konzentrierten Entscheid zu fällen. Genau dies wäre aber notwendig, um die Bewilligungsverfahren zu beschleunigen, was der eigentliche Sinn von Art. 14 ist. Entsprechend ist im Energiegesetz vorgesehen, dass „der Bundesrat eine Verwaltungseinheit bezeichnet, die für die Koordination dieser Stellungnahmen und der Bewilligungsverfahren sorgt“ (Art. 14 Abs. 4) und dass „der Bund zur Unterstützung der Kantone methodische Grundlagen erarbeitet und die Gesamtsicht, Einheitlichkeit und Koordination sicher stellt“ (Art. 11 Abs. 1).

Verordnungstext	Vorschlag
<p>¹ Für die Koordination der Stellungnahmen und der Bewilligungsverfahren nach Artikel 14 Absatz 4 EnG ist bei Windkraftanlagen das Bundesamt für Energie (BFE) zuständig.</p> <p>² Die zuständigen Bundesstellen haben ihre Stellungnahmen und Bewilligungen innert zweier Monate nach Aufforderung durch das BFE bei diesem einzureichen, sofern in anderen Bundeserlassen keine abweichenden Fristen vorgesehen sind.</p>	<p><i>Art. 7 Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen:</i></p> <p>Für die Koordination der Stellungnahmen und der Bewilligungsverfahren nach Artikel 14 Absatz 4 EnG ist bei Windkraftanlagen das Bundesamt für Energie (BFE) zuständig. <u>Das BFE fungiert als Leitbehörde im Sinne des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG).</u></p>

Art. 8 Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse

Ein nationales Interesse sollte nicht auf Basis von Technologien oder Erneuerung/Erweiterung/Neubau definiert werden, sondern auf Basis der Anforderungen der Energieversorgung.

Mögliche Kriterien sind somit:

- Energiemenge,
- Produktionszeitraum (→ Winterenergie),

- Zuverlässigkeit, Prognostizierbarkeit und Flexibilität der Energieproduktion

Die Wasserkraft erfüllt diese Anforderungen unbestritten in hohem Masse:

- Wasserkraftanlagen mit Einzugsgebiet in tieferen Höhenlagen haben ebenfalls eine sehr hohe Winterproduktion, teils weit über 50 %.
- Die Produktion aus Wasserkraft ist regelmässig und einfach prognostizierbar.
- Insbesondere Durchlaufkraftwerke können problemlos rasch vom Netz getrennt werden, sofern erforderlich. Bei anderen Kraftwerken ist dies mit geringfügigen Modifikationen (By-pass) ebenfalls problemlos möglich.

Eine Unterscheidung zwischen neuen und bestehenden Anlagen ist zur Formulierung des nationalen Interesses nicht relevant – höchstens aus der Perspektive des Umwelt- und Landschaftsschutzes. Die Schutzanliegen kommen jedoch spätestens bei der Interessenabwägung zum Zug. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, wieso die Schutzanliegen doppelt berücksichtigt werden sollen, wenn es um die Gleichrangigkeit des nationalen Interesses geht.

Eine Unterscheidung zwischen steuerbarer und nichtsteuerbarer Produktion ist nachvollziehbar und sinnvoll. Aus Sicht der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der neuen erneuerbaren Energien sollten jedoch auch Anlagen mit deutlich kleineren Speichern (Mehrtagesspeichern) unter das nationale Interesse fallen.

Verordnungstext	Vorschlag
<p>¹ Neue Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie über:</p> <p>a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 20 GWh verfügen; oder</p> <p>b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 10 GWh und über mindestens 800 Stunden Stauinhalt bei Volleistung verfügen.</p>	<p><i>Abs. 1 ändern:</i></p> <p>¹ Neue Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie <u>über:</u></p> <p>a. <u>im Winterhalbjahr</u> über eine mittlere <u>erwartete</u> Produktion von <u>jährlich</u> mindestens <u>6,7 GWh</u> verfügen; oder</p> <p>b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens <u>5 GWh</u> und über mindestens <u>30 Stunden</u> Stauinhalt bei Volleistung verfügen.</p>

Art. 9 Windkraftanlagen von nationalem Interesse

Der in Art. 9 vorgesehene Grenzwert für das nationale Interesse von Windenergieanlagen von 10 GWh ist aus mehreren Gründen wichtig und deshalb sehr zu begrüßen. Erstens stellt der Wert die Kohärenz zu den kantonalen Planungen sicher, welche i.d.R. gleichlautende oder entsprechende Bedingungen für die Bezeichnung der Standorte in der Richtplanung verwenden. Es ist Aufgabe der kantonalen Richtplanung, Standorte für die Windenergie so auszuscheiden, dass ein Optimum zwischen Energieerzeugung und Landschafts-/Naturschutzinteressen erreicht wird. Es wäre deshalb schwer nachvollziehbar, wenn die

gewählte Lösung durch das nationale Interesse in zwei Kategorien geteilt würde (Standorte mit/ohne nationales Interesse). Zweitens würde ein höherer Grenzwert zu einer Konzentration auf den Westschweizer Jura führen, was sich erfahrungsgemäss negativ auf die Akzeptanz auswirkt. Die Standorte in der Zentral-, Nord- und Ostschweiz weisen in der Regel ein geringeres Produktionspotenzial auf als die Standorte im Westschweizer Jura. Ein Grenzwert von 20 GWh oder mehr würde die Entwicklung in diesen Regionen hemmen. Drittens erhöhen sich die Realisierungschancen auch für Standorte mit grossem Potenzial, wenn diese in mehreren Etappen realisiert werden. Dies hat sich insbesondere auf dem Mont Crosin als sehr erfolgreich erwiesen. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass Gegner der Nutzung der Windenergie versuchen, bereits die erste Etappe durch Einsprachen/Beschwerden in Frage zu stellen. Umso wichtiger ist deshalb, dass das nationale Interesse bereits für die erste Etappe gegeben ist. Aufgrund der vorgenannten Punkte gehen wir schliesslich davon aus, dass mit einem höheren Grenzwert die Ziele der Energiestrategie kaum zu erreichen sind.

Verordnungstext	Vorschlag
<p>¹ Für die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage von nationalem Interesse ist, können mehrere Anlagen gemeinsam berücksichtigt werden, wenn sie in einer nahen räumlichen und gemeinsamen Anordnung (Windpark) stehen.</p> <p>² Neue Windkraftanlagen oder Windparks sind von nationalem Interesse, wenn sie über eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 10 GWh verfügen.</p> <p>³ Bestehende Windkraftanlagen oder Windparks sind von nationalem Interesse, wenn sie durch die Erweiterung oder Erneuerung eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 10 GWh pro Jahr erreichen.</p>	<p><i>Unterstützung des Art. 9 wie bestehend.</i></p>

Art. 13 Vergütung

Wir begrüssen ausdrücklich die vorgeschlagene Regelung, wonach sich die Vergütung nach Kosten des Bezugs bei Dritten und den Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen richtet. Die hier angewendete Interpretation der Formulierung „vermiedene Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität“ (EnG, Art. 15, Abs. 3, Bst. a) entspricht dem Ratsvotum von Nationalrat Roger Nordmann, französischsprachiger Berichterstatter der UREK-N: « A l'article 17 alinéa 3 , le Conseil des Etats a prévu que le distributeur électrique qui reprend de l'électricité auprès d'un producteur décentralisé - hors du système de rétribution à prix coûtant du courant injecté - doit payer le même prix que celui auquel il se procure le courant vendu à ses clients finaux. Concrètement, si un distributeur, dans une commune donnée, vend son électricité au consommateur final captif neuf centimes -

hors timbre et taxes -, cela signifie qu'il a acheté ou produit cette énergie pour 7 ou 8 centimes. Il doit alors payer le même prix à un producteur décentralisé. Il reste une marge décente entre les 7 et 8 centimes auxquels il achète l'énergie au producteur ».

Bei einer ausschliesslichen Orientierung an den Bezugskosten bei Dritten (wie im bestehenden Gesetz, gemäss Entscheid ECom vom April 2016) ist ein wirtschaftlicher Betrieb von Photovoltaikanlagen nur bei sehr hohem Eigenverbrauchsanteil möglich. Davon betroffen wären u.a. landwirtschaftliche Anlagen mit geringem Eigenverbrauch, aber hoher Bedeutung für den Ausbau der Photovoltaik. Die langen Wartefristen für die GREIV und die Kürzung der Vergütungsdauer bei der Direktvermarktung auf 15 Jahre steigert zusätzlich die Bedeutung einer angemessenen Rückliefervergütung.

Allerdings weisen wir darauf hin, dass die Berechnung und Offenlegung des korrekten Preises durch jeden einzelnen VNB wettbewerbsrechtliche Fragen aufwirft und zudem beträchtliche Aufwände generiert und für Unsicherheiten bei den Anlagebetreibern führt. Eine einheitliche Preisfestsetzung für die ganze Schweiz wäre deutlich effizienter. Mit dem „15-Räppler“ für alle erneuerbaren Energien war das früher bereits der Fall.

Verordnungstext	Vorschlag
<p>¹ Bei der Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richten sich die Kosten, die der Netzbetreiber für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität vermeidet, nach den Kosten des Bezugs bei Dritten und den Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen.</p> <p>² Bei der Vergütung für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen ergibt sich der Marktpreis aus den Stundenpreisen am Spotmarkt im Day-ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz.</p>	<p><i>Gemäss Vorschlag BFE</i></p>

Art. 14 Anlagenleistung

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso für die Wasserkraft die hydraulische Bruttoproduktion als Basis für die Leistungsbestimmung angewendet wird. Bei allen anderen Technologien wird die maximale Leistung verwendet, wie dies auch internationaler Standard ist. Mit der vorliegenden Leistungsdefinition ist so bspw. auch die Grosswasserkraft mit Anschlussleistungen bis zu 25 MW (s. Beispiele aktueller KEV Bezüger) anspruchsberechtigt auf die Förderung über das Einspeiseprämiensystem, was nicht im Sinne des Fördersystems sein kann bzw. international wohl einmalig ist. Die Grenze zwischen Gross- und Kleinwasserkraft ist international immer als Engpassleistung, also als maximal mögliche elektrische Leistung über einen gewissen Mindestzeitraum, definiert. Zudem führt die Definition Art. 14 zu einer Ungleichbehandlung der Technologien, wie bspw. in Art. 15 EnFV oder Art. 15 EnG.

Verordnungstext	Vorschlag
<p>² Die Leistung einer Wasserkraftanlage bezieht sich auf die Bruttoleistung. Für deren Berechnung gilt Artikel 51 des Wasserrechtsgesetzes vom 22. Dezember 1916⁶.</p>	<p><i>Abs. 2 ändern:</i> ² Die Leistung einer Wasserkraftanlage bezieht sich auf die <u>maximal mögliche elektrische Leistung</u> (Engpassleistung).</p>

Art. 15 Ort der Produktion

Diese Lösung entspricht dem Zweckartikel 1 des Energiegesetzes, wonach eine wirtschaftliche und umweltverträgliche Bereitstellung und Verteilung der Energie sichergestellt werden muss. Parallelnetze sind zu vermeiden, vorhandene Netze sind technisch und wirtschaftlich optimal zu nutzen.

Verordnungstext	Vorschlag
<p>Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt. Umliegende Grundstücke gelten ebenfalls als Ort der Produktion, sofern das Verteilnetz des Netzbetreibers zwischen der Produktionsanlage und dem Verbrauch nicht in Anspruch genommen wird.</p>	<p><i>Artikel ändern:</i> Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt. Umliegende Grundstücke gelten ebenfalls als Ort der Produktion, sofern das Verteilnetz des Netzbetreibers zwischen der Produktionsanlage und dem Verbrauch nicht in Anspruch genommen wird. Das Verteilnetz des Netzbetreibers kann durch die Eigenverbrauchsgemeinschaft nur in Anspruch genommen werden, sofern dadurch der Aufbau eines Parallelnetzes verhindert werden kann. Die Netznutzung ist kostenorientiert zu vereinbaren.</p>

Art. 16 Voraussetzung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Das Ziel einer Erneuerbaren-Energie-Quote von 10 Prozent erweist sich als wirksamer Treiber beim Ausbau der erneuerbaren Energien im Schweizer Stromsystem. Diese Option trägt besser zur Energiestrategie 2050 bei und sollte deshalb auch für die Bestimmung der für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch erforderlichen Produktionsleistung einer Anlage herangezogen werden.

Verordnungstext	Vorschlag
<p>Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die Produktionsleistung</p>	<p><i>Anforderung auf Anteil erneuerbarer Energien an der Produktionsleistung fokussieren:</i></p>

der Anlage bei mindestens 10 Prozent der maximalen Netzanschlusskapazität liegt.

Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Anlage einen Anteil von mindestens 10 Prozent erneuerbare Energie erreicht.

Art. 18 Einsatz von Stromspeichern im Eigenverbrauch

Der wirtschaftliche und netzdienliche Zubau dezentraler Energiespeicher ist eine Voraussetzung für den gelingenden Umbau des Energiesystems im Sinne der Energiestrategie 2050. Aus diesem Grund dürfen Speicher unabhängig von ihrer Auslegung und Technologie zumindest nicht diskriminiert werden. Darüber hinaus besteht ein Klärungsbedarf hinsichtlich der in diesem Artikel verwendeten Terminologie sowie den Umgang mit neuen Speichertechnologien bzw. -anwendungen, die künftig erheblich an Bedeutung gewinnen, jedoch in diesem Artikel noch nicht berücksichtigt sind.

Verordnungstext	Vorschlag
<p>¹ Wer einen Stromspeicher einsetzt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten Massnahmen zu ergreifen, um störende technische Einwirkungen auf den Netzanschlusspunkt zu vermeiden. Für die übrigen Kosten gilt Artikel 11 Absatz 3 sinngemäss.</p>	<p><i>Abs. 1 ergänzen:</i></p> <p>¹ Wer einen Stromspeicher einsetzt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten Massnahmen zu ergreifen, um störende technische Einwirkungen auf den Netzanschlusspunkt zu vermeiden. Für die übrigen Kosten gilt Artikel 11 Absatz 3 sinngemäss. <u>Grundsätzlich dürfen an Speicher keine strengeren technischen Anschlussanforderungen als an Endverbraucher und Produktionsanlagen gestellt werden.</u></p>
<p>² Können diese Stromspeicher Elektrizität sowohl aus dem Verteilnetz beziehen als auch an dieses abgeben, so sind sie mit einem intelligenten Messgerät nach Artikel 8a StromVV8 auszustatten. Die Daten, die zur Berechnung der vom Speicher aus dem Verteilnetz bezogenen und in dieses Netz abgegebenen Elektrizität notwendig sind, sind von der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer dem Netzbetreiber zu übermitteln.</p>	<p><i>Abs. 2 ersatzlos streichen</i></p>
<p>³ Der Netzbetreiber hat die Messgeräte am Messpunkt nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c StromVV phasensaldierend zu betreiben.</p>	<p><i>Klärungsbedarf:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Was versteht das BFE unter einer Phasensaldierung? • Wie soll in Zukunft mit mobilen Speichern umgegangen werden (v.a. Batterien in E-Fahrzeugen, deren Anteil künftig deutlich

zunehmen wird)?

Art. 19 Verhältnis zum Netzbetreiber

Für mehr Rechtssicherheit und Investitionsschutz sowohl auf Seiten der Verbraucher und als auch des Netzbetreibers sind die Rechte und Pflichten zur gegenseitigen Information und Kostenverteilung zu konkretisieren.

Verordnungstext	Vorschlag
<p>¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben dem Netzbetreiber je drei Monate im Voraus mitzuteilen, wenn sie die Möglichkeit des Eigenverbrauchs in Anspruch nehmen oder wieder darauf verzichten wollen.</p> <p>² Ebenfalls je drei Monate im Voraus haben sie dem Netzbetreiber die Gründung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch zusammen mit den am Zusammenschluss teilnehmenden Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter oder die Auflösung eines solchen Zusammenschlusses mitzuteilen.</p>	<p><i>Abs. 1 und 2 ändern (Verlängerung der Mitteilungsfrist):</i></p> <p>¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben dem Netzbetreiber je <u>sechs</u> Monate im Voraus mitzuteilen, wenn sie die Möglichkeit des Eigenverbrauchs in Anspruch nehmen oder wieder darauf verzichten wollen.</p> <p>² Ebenfalls je <u>sechs</u> Monate im Voraus haben sie dem Netzbetreiber die Gründung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch zusammen mit den am Zusammenschluss teilnehmenden Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter oder die Auflösung eines solchen Zusammenschlusses mitzuteilen.</p>
<p>³ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben einen allfälligen Austritt einer Mieterin oder eines Mieters oder einer Pächterin oder eines Pächters (Art. 17 Abs. 4) dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Der Netzbetreiber hat die betreffenden Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern innert drei Monaten in die Grundversorgung nach Artikel 6 oder 7 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007⁹ (StromVG) aufzunehmen.</p>	<p><i>Abs. 3 ändern (Differenzierung nach Mietern und Pächtern innerhalb und ausserhalb der Grundversorgung):</i></p> <p>³ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben einen allfälligen Austritt einer Mieterin oder eines Mieters oder einer Pächterin oder eines Pächters (Art. 17 Abs. 4) dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Der Netzbetreiber hat die betreffenden Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern, <u>sofern diese weniger als 100 MWh verbrauchen</u>, innert sechs Monaten in die Grundversorgung nach Artikel 6 oder 7 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007⁹ (StromVG) aufzunehmen.</p>
<p>⁴ Ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer nicht in der Lage, die Mitglieder des Zusammenschlusses mit Elektrizität zu</p>	<p><i>Abs. 4 ergänzen (Kostenverteilung konkretisieren):</i></p> <p>⁴ Ist die Grundeigentümerin oder der Grund-</p>

versorgen, hat der Netzbetreiber die Versorgung umgehend sicherzustellen.

eigentümer nicht in der Lage, die Mitglieder des Zusammenschlusses mit Elektrizität zu versorgen, hat der Netzbetreiber die Versorgung umgehend sicherzustellen. Sämtliche Kosten, die dadurch beim Netzbetreiber anfallen, hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zu tragen.

⁵ Wer die Möglichkeit des Eigenverbrauchs in Anspruch nimmt, hat dem Netzbetreiber die Menge der vor Ort produzierten und verbrauchten Elektrizität mindestens einmal jährlich mitzuteilen.

Abs. 5 ändern (Präzisierung der Mitteilungspflicht):

⁵ Wer die Möglichkeit des Eigenverbrauchs in Anspruch nimmt, hat dem Netzbetreiber die Menge der vor Ort produzierten und verbrauchten Elektrizität mindestens einmal jährlich mitzuteilen.

Änderungen der EnFV

Art. 10 Ausnahmen von der Untergrenze bei Wasserkraftanlagen

Die Formulierung des Gesetzes wurde in der EnFV weiter verschärft. Dafür gibt es keinen Grund, und aufgrund der bereits bestehenden starken Einschränkung der Kleinwasserkraft und der hohen Relevanz der Technologie bei der Erreichung der in der ES2050 formulierten Ziele ist dies nicht nachvollziehbar. So wurde die im Gesetz formulierte „oder“ Verknüpfung zwischen „bereits genutzten Gewässerabschnitten“ und „keine neuen Eingriffe in natürliche Gewässer“ in der Verordnung so umformuliert, dass nun beide Bedingungen erfüllt sein müssen. Die Vernehmlassungsversion schafft hier unnötige Administration, Komplexität und Verunsicherung. Die Formulierung im Gesetz ist klar und einfach, pragmatisch und effizient in die Verordnung umsetzbar. Es gibt keinen Grund, das Gesetz auf Verordnungsebene weiter zu verschärfen.

Verordnungstext

Nebst den Wasserkraftanlagen, die mit Trinkwasserversorgungs- oder Abwasseranlagen verbunden sind, sind folgende Wasserkraftanlagen von der Untergrenze nach den Artikeln 19 Absatz 4 Buchstabe a und 24 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 EnG ausgenommen:

- a. Dotierkraftwerke;
- b. Anlagen an künstlich geschaffenen Hochwasserentlastungskanälen, Industriekanälen und bestehenden Ausleit- und Unterwasserkanälen, sofern keine

Vorschlag

Artikel neu formulieren:

Nebst den Wasserkraftanlagen, die mit Trinkwasserversorgungs- oder Abwasseranlagen verbunden sind, sind folgende Wasserkraftanlagen von der Untergrenze nach den Artikeln 19 Absatz 4 Buchstabe a und 24 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 EnG ausgenommen:

- a. Anlagen innerhalb bereits genutzter Gewässerstrecken, soweit gegenüber dem bestehenden Zustand die negativen Umweltauswirkungen reduziert werden

- neuen Eingriffe in natürliche oder ökologisch wertvolle Gewässer bewirkt werden;
- c. Nebennutzungsanlagen wie Wasserkraftanlagen, Kraftwerke im Zusammenhang mit Beschneiungsanlagen oder der Nutzung von Tunnelwasser;
- d. Anlagen, die im Zusammenhang mit anderweitigen Gewässereingriffen wie Renaturierungen und Hochwasserschutzmassnahmen erstellt werden, soweit gegenüber dem bestehenden Zustand eine gesamthaft verbesserte Gewässerökologie erreicht wird.

können; oder

- b. Anlagen, welche keine neuen Eingriffe in natürliche Gewässer verursachen, soweit gegenüber dem bestehenden Zustand die negativen Umweltauswirkungen reduziert werden können.

Eventualiter Bst. b.:

- b. Anlagen an künstlich geschaffenen Hochwasserentlastungskanälen, Industriekanälen und bestehenden Ausleit- und Unterwasserkanälen, sofern keine neuen Eingriffe in natürliche ~~oder ökologisch wertvolle~~ Gewässer bewirkt werden;

Eventualiter Bst. d.:

- d. Anlagen, die im Zusammenhang mit anderweitigen Gewässereingriffen wie Renaturierungen und Hochwasserschutzmassnahmen erstellt werden, soweit gegenüber dem bestehenden Zustand die negativen Umweltauswirkungen reduziert werden können.

Art. 15 Direktvermarktung

Der erzwungene Wechsel zur Direktvermarktung für Anlagen über 500 kW schafft wirtschaftliche Unsicherheit gerade für jene Investoren, die oft grosse Anteile Fremdkapital aufgenommen haben. Zudem sorgt diese Massnahme wohl für keine massgeblichen Einsparungen bei der KEV. Zudem muss die Rückkehr in die Einspeisung zum Referenzmarktpreis auch künftig möglich sein.

Verordnungstext	Vorschlag
<p>¹ Von der Pflicht zur Direktvermarktung (Art. 21 EnG) ausgenommen sind Betreiber von Neuanlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW.</p> <p>² Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 500 kW, die bereits eine Vergütung nach bisherigem Recht erhalten, müssen in die Direktvermarktung wechseln.</p>	<p><i>Abs. 1 und 2 ändern (statt „Pflicht“ ist eine „Wahlmöglichkeit“ einzuräumen:</i></p> <p>¹ Es besteht die <u>Wahlmöglichkeit</u> zur Direktvermarktung (Art. 21 EnG) für Betreiber von Neuanlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kW.</p> <p>² Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 500 kW, die bereits eine Vergütung nach</p>

<p>³ Sämtliche Betreiber können jederzeit unter Einhaltung einer Meldefrist von drei Monaten auf ein Quartalsende hin in die Direktvermarktung wechseln. Die Rückkehr zur Einspeisung zum Referenz-Marktpreis ist ausgeschlossen.</p>	<p>bisherigem Recht erhalten, <u>können</u> in die Direktvermarktung wechseln.</p> <hr/> <p><i>In Abs. 3 den letzten Satz streichen:</i> ³ Sämtliche Betreiber können jederzeit unter Einhaltung einer Meldefrist von drei Monaten auf ein Quartalsende hin in die Direktvermarktung wechseln. <u>Die Rückkehr zur Einspeisung zum Referenz-Marktpreis ist ausgeschlossen.</u></p>
--	--

Art. 21 Abbau der Warteliste

Die Windenergie ist als einzige Technologie vollständig auf das Vergütungssystem angewiesen (keine Einmalvergütung oder Investitionsbeiträge und keine Möglichkeit, von Eigenverbrauchsregelung zu profitieren). Für die Windenergie besteht daher gemäss EnG Art. 38 ab 2024 keine Förderung mehr, während alle übrigen Technologien bis 2031 gefördert werden können. Dies ist speziell problematisch, da Windenergie mit zwei Drittel der Stromproduktion im Winterhalbjahr für die Versorgungssicherheit von besonderer Bedeutung ist und weil die Projekte angesichts der langen Planungs- und Bewilligungsverfahren auf stabile Rahmenbedingungen angewiesen sind. Beim Abbau der Warteliste in Art. 21 ist diesem Umstand Rechnung zu tragen. Wir beantragen deshalb eine entsprechende Änderung von Abs. 3.

Aktuell verfügen über 500 bei der KEV angemeldete Windenergieanlagen über einen positiven Bescheid. Wir stellen jedoch fest, dass in einigen Regionen durch neue Restriktionen (u.a. betreffend Flugsicherheit) die kantonalen Planungen überarbeitet worden sind oder aktuell noch überarbeitet werden. D.h. die Kantone haben teilweise andere Standorte in die Richtplanung aufgenommen oder sind dabei, dies noch zu tun. Dadurch besteht in einigen Kantonen nur eine sehr beschränkte Übereinstimmung zwischen der kantonalen Planung und den positiven KEV-Bescheiden. Einige obsolet gewordene Projekte verfügen über positive Bescheide, während sich aussichtsreiche Standorte auf der Warteliste befinden. Eine Bereinigung in Zusammenarbeit mit den Kantonen würde es erlauben, die Warteliste abzubauen und die Mittel aus dem Netzzuschlagsfonds besser zu bewirtschaften.

Wir beantragen daher, die positiven KEV-Bescheide in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu überprüfen. Dabei soll es auch ermöglicht werden, positive Bescheide innerhalb der Kantone zu übertragen, um damit auf Änderungen der Richtplanung zu reagieren. Entsprechend müsste die Möglichkeit vorgesehen werden, in diesem Fall von Art. 25 abs. 2 c abzuweichen („Die Vollzugsstelle weist das Gesuch um Teilnahme am Einspeisevergütungssystem ab, wenn der Standort der Anlage gegenüber dem Antrag erheblich abweicht.“).

Verordnungstext	Vorschlag
<p>¹ Stehen wieder Mittel zur Verfügung, so legt das BFE Kontingente fest, in deren Umfang Anlagen auf den Wartelisten berücksichtigt werden können.</p>	<p><i>Abs. 2: Formulierung gemäss Variante A</i></p>

Absatz 2 Variante A:

² Die Anlagen auf der Warteliste für Photovoltaikanlagen werden jeweils entsprechend dem Einreichdatum des Gesuchs in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- g. Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2014 in Betrieb genommen wurden;
- h. Anlagen, die ab dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen wurden;
- i. die übrigen Projekte.

Absatz 2 Variante B:

² Die Anlagen auf der Warteliste für Photovoltaikanlagen werden entsprechend dem Einreichdatum des Gesuchs berücksichtigt.

³ Die Anlagen auf der Warteliste für die übrigen Erzeugungstechnologien werden in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a. Anlagen, für die die Inbetriebnahmemeldung oder die Projektfortschrittmeldung beziehungsweise, bei Kleinwasserkraft- und Windenergieanlagen, die zweite Projektfortschrittmeldung vollständig bei der Vollzugsstelle eingereicht wurde: entsprechend dem Einreichdatum dieser Meldung,
- b. die übrigen Projekte: entsprechend dem Einreichdatum des Gesuchs.

Abs. 3 wie folgt ändern:

³ Die Anlagen auf der Warteliste für die übrigen Erzeugungstechnologien werden in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a. Windenergieanlagen, für die die zweite Projektfortschrittmeldung vollständig bei der Vollzugsstelle eingereicht wurde, entsprechend dem Einreichdatum dieser Meldung.
- b. Anlagen, für die die Inbetriebnahmemeldung oder die Projektfortschrittmeldung beziehungsweise, bei Kleinwasserkraftanlagen die zweite Projektfortschrittmeldung vollständig bei der Vollzugsstelle eingereicht wurde: entsprechend dem Einreichdatum dieser Meldung,
- c. die übrigen Projekte: entsprechend dem Einreichdatum des Gesuchs.

Art. 51 Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung

Die Formulierung in Abs. 2, Bst. b ist nicht eindeutig. Es wird einerseits auf die Jahresproduktion der letzten 5 Jahre verwiesen, andererseits auf eine Investition in Rp./kWh. Wir interpretieren diese Regelung so, dass bei einer durchschnittlichen Jahresproduktion von 1 Mio. kWh über die letzten 5 Jahre die Investition mindestens CHF 100'000 (1 Mio. kWh x 10 Rp./kWh) betragen muss.

Verordnungstext

¹ Die Erweiterung einer Anlage ist erheblich, wenn durch bauliche Massnahmen:

- a. die Ausbauwassermenge aus dem bereits genutzten Gewässer um mindestens 20 Prozent erhöht wird;
- b. die mittlere Bruttofallhöhe um mindestens 10 Prozent erhöht wird;
- c. zusätzliches Wasser im Umfang von mindestens 10 Prozent des Durchschnitts der in den letzten fünf vollen Betriebsjahren vor der Inbetriebnahme der Erweiterung genutzten Jahreswassermenge genutzt wird;
- d. das nutzbare Speichervolumen um mindestens 15 Prozent vergrössert wird; oder
- e. die jährliche Nettoproduktion gegenüber dem Durchschnitt der letzten fünf vollen Betriebsjahre vor der Inbetriebnahme der Erweiterung um mindestens 20 Prozent oder 30 GWh gesteigert wird.

² Die Erneuerung einer Anlage ist erheblich, wenn:

- a. mindestens eine Hauptkomponente wie Wasserfassung, Wehr, Speicher, Druckleitung, Maschinen oder elektromechanische Ausrüstung der Anlage ersetzt oder totalsaniert wird; und
- b. die Investition mindestens 10 Rp./kWh der durchschnittlich in einem Jahr der letzten fünf vollen Betriebsjahre erzielten Nettoproduktion beträgt.

Vorschlag

Abs. 2, Bst. b. ändern:

- b. das Verhältnis von Investition zur durchschnittlich in einem Jahr der letzten fünf vollen Betriebsjahre erzielten Nettoproduktion mindestens 10 Rp./kWh beträgt.

Art. 65 Anrechenbare Investitionskosten

Die anrechenbaren Planungs- und Bauleitungskosten sind nicht vollständig und mit 15 Prozent zu tief angesetzt. Insbesondere Wind- und Kleinwasserkraftwerke sind komplexe Projekte, welche sorgfältig in die natürliche Umgebung eingepasst werden müssen. In der Praxis liegen die Planungskosten im Bereich von bis zu 20 Prozent.

Verordnungstext	Vorschlag
<p>¹ Für die Berechnung des Investitionsbeitrags sind insbesondere die Erstellungs-, die Planungs- und die Bauleitungskosten sowie die Eigenleistungen des Betreibers anrechenbar, sofern sie:</p> <p>a. in direktem Zusammenhang mit den für die Elektrizitätsproduktion notwendigen Teilen der Anlage anfallen und ausgewiesen werden;</p> <p>b. für die Steigerung oder Aufrechterhaltung der Elektrizitätsproduktion direkt notwendig sind;</p> <p>c. angemessen sind; und</p> <p>d. effizient ausgeführt werden.</p> <p>² Planungs- und Bauleitungskosten werden höchstens bis zu einer Höhe von 15 Prozent der anrechenbaren Erstellungskosten angerechnet.</p> <p>³ Eigenleistungen des Betreibers wie eigene Planungs- oder Bauleistungen sind nur anrechenbar, wenn sie üblich sind und mittels detailliertem Arbeitsrapport nachgewiesen werden können.</p>	<p><i>Abs. 1 und 2 ändern:</i></p> <p>¹ Für die Berechnung des Investitionsbeitrags sind insbesondere die Erstellungs-, die Planungs- und die Bauleitungskosten sowie die Eigenleistungen des Betreibers <u>und anfallende Kommunikations- und Beratungskosten</u> (mit Kantonen, Gemeinden, Verbänden und Anrainern) anrechenbar, sofern sie:</p> <p>a. in direktem Zusammenhang mit den für die Elektrizitätsproduktion notwendigen Teilen der Anlage anfallen und ausgewiesen werden;</p> <p>b. für die Steigerung oder Aufrechterhaltung der Elektrizitätsproduktion direkt notwendig sind;</p> <p>c. angemessen sind; und</p> <p>d. effizient ausgeführt werden.</p> <p>² Planungs- und Bauleitungskosten werden höchstens bis zu einer Höhe von <u>20 Prozent</u> der anrechenbaren Erstellungskosten angerechnet.</p>

Art. 71 Verbleibende Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer in Anhang 2.2, Ziffer 3 ist eine rein technische Nutzungsdauer, welche nur bei äusserst sorgfältigem Betrieb- und Unterhalt erreicht werden kann. Nicht berücksichtigt wird dabei, dass eine Konzession heute in der Regel deutlich kürzer ausgelegt wird, und dass auch mit einem Rückbau nach Ablauf der Konzession gerechnet werden muss. Dies insbesondere auch unter Berücksichtigung einer schweren Abschätzbarkeit, ob auch in 35 Jahren die Marktpreise eine Weiterführung des Betriebs erlauben. Die hohen Nutzungsdauern benachteiligen die Kleinwasserkraftwerke diesbezüglich auch gegenüber anderen Technologien.

Verordnungstext	Vorschlag
<p>Zur Bestimmung der verbleibenden Nutzungsdauer wird auf die Nutzungsdauer des neu eingebauten Bestandteils abgestellt, der die längste Nutzungsdauer gemäss der Nutzungsdauertabelle in Anhang 2.2 aufweist.</p>	<p><i>Artikel ändern:</i></p> <p>Es wird empfohlen, die Nutzungsdauer sämtlicher Komponenten auf maximal 35 Jahre festzulegen.</p>

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Gianni Operto
Präsident AEE SUISSE



Stefan Batzli
Geschäftsführer